

Satzung des "Kinder an die Macht e.V."

§ 1 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff AO).

(2) Zweck des Vereins ist es, Kinder und Jugendliche in den Bereichen

- der Bildung und Erziehung,
 - der Kultur und des Sports sowie
 - der Völkerverständigung
- zu unterstützen und zu fördern.

(3) Zur Erreichung seines Zwecks wird der Verein

a) niveauvolle Freizeitbeschäftigungen zur Förderung des Sozialverhaltens sowie der sozialen Beziehungen innerhalb von Kinder- und Jugendgruppen anbieten und durchführen,

b) zur Förderung der Bildung mit Kinder- und Jugendgruppen thematische (historisch, kulturell, geographisch) Exkursionen sowie Lernspiele unterschiedlicher Art durchführen,

c) kulturelle Arbeit (z.B.: Musiknachmittage, Rollenspiele, Theaterprojekte) durchführen,

d) unterschiedliche sportliche Betätigung durchführen, die auch zu einer gemeinsamen Planung und Durchführung von Wettbewerben, Wettkämpfen und Sportfesten führt,

e) multikulturelle Treffen zur Förderung der Völkerverständigung durchführen sowie

f) Kinder- und Jugendferienlager im In- und Ausland durchführen.

(4) Der Verein strebt die Anerkennung als „freier Träger der Jugendhilfe“ an.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt nach bereits erfolgter Eintragung im Vereinsregister den Namen "Kinder an die Macht e.V."

(2) Der Sitz des Vereins ist in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist, werden. Voraussetzung ist weiterhin lediglich eine an den Vereinsvorstand in schriftlicher Form gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
- b) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
- c) durch Tod.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

(4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie dem Kassenwart,
- die Rechnungsprüfenden,
- der Beschwerdeausschuss,
- der Schriftführer,
- die Mitglieder der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlungen werden zweimal jährlich durchgeführt und entsprechend der aktuellen und zeitlichen Vielfalt thematisiert und protokolliert.

(2) Die ordentlichen Mitgliederversammlungen dienen auch den folgenden Zwecken:

- die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- die Wahl der Mitglieder von satzungsmäßigen Organen,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 3 (4),
- die Ausschließung eines Mitgliedes,
- Satzungsänderungen,
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

(3) Mitgliederversammlungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand ist zulässig. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mit Ausnahme des § 9 (1).

(6) Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand des Vereins

(1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

§ 8 Rechnungsprüfende, Beschwerdeausschuss, Schriftführer und Mitglieder der Öffentlichkeitsarbeit

(1) Für die Dauer von zwei Jahren werden zwei Mitglieder als Rechnungsprüfende gewählt, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihnen wird jederzeit Einblick in alle Finanzangelegenheiten des Vereins gewährt und sie fertigen über ihre Ergebnisse einen Jahresbericht, der spätestens zur letzten ordentlichen Mitgliederversammlung des laufenden Geschäftsjahres vorgelegt wird.

(2) Der Beschwerdeausschuss besteht aus zwei Mitgliedern des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören. Dieser wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er dient in erster Linie dazu, vermittelnd wirksam zu werden, wenn Unstimmigkeiten in der Vereinsarbeit auftreten.

(3) Der Schriftführer fertigt nach allen durchgeführten Mitgliederversammlungen jeweils ein Protokoll mit den besprochenen und zur Abstimmung gelangten Tagesordnungspunkte an.

(4) Die Mitglieder der Öffentlichkeitsarbeit unterstützen den Verein in organisatorischen sowie in werbewirksamen Angelegenheiten.

§ 9 Auflösung und Zweckänderung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Grüne Liga Berlin e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung am 23. September 1995 in Berlin mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Nachstehende Mitglieder unterzeichnen hiermit die am 23. September 1995 verabschiedete Satzung.

Berlin, den 23. September 1995

Geändert nach Mitgliederversammlung vom 28.11.2015